

Gonze & Schüttler AG - Steuerberatungsgesellschaft

Frankfurt am Main - Nidderau - Leipzig – Döbeln

ABC der steuerfreien Zahlungen

- Abfindungen
- Abgeltungsteuer
- Altersteilzeit
- Arbeitslosengeld und -hilfe
- Aufmerksamkeiten
- Ausbilder
- Aushilfe
- Auslagenersatz
- Auslandsmontage
- Autokosten
- BahnCard
- BAföG
- Belegschaftsrabatte
- Berufskleidung
- Berufskraftfahrer
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Betriebsveranstaltung
- Bewerbungskosten
- Bildschirmbrille/-hilfe
- Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse
- Doppelter Haushalt
- Elterngeld
- Erbschaft
- Erholungsbeihilfen
- Erzieher
- Essenszuschuss
- Fahrten zur Arbeitsstätte
- Fehlgeldentschädigung
- Firmenwagen
- Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)
- Geschenke an Arbeitnehmer
- Getränke und Genussmittel
- Glücksspielgewinne
- Grundstücksverkauf
- Gruppenunfallversicherung
- Haushaltshilfe
- Heimarbeiterzuschläge
- Hinterbliebenenbezüge
- Insolvenzgeld
- Job-Ticket
- Jubiläumsfeier
- Kindergartenplatz
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld
- Minijobs
- Mobilitätshilfen
- Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen
- Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit
- Pensionsfonds, Pensionskasse
- Pflegegeld
- Rabatte
- Reisekosten
- Sachbezug
- Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen
- Sammelbeförderung von Arbeitnehmern
- Schadenersatzleistungen
- Schenkung
- Soziales
- Sozialversicherungsbeiträge
- Sparerpauschbetrag
- Streikunterstützung
- Tagungen/Lehrgänge
- Telefonkosten
- Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers
- Trinkgelder
- Übungsleiter
- Umzug
- Unfallkosten von Arbeitnehmern
- Unfallversicherungsbeiträge
- Unterhaltssicherung von Wehrpflichtigen
- Unterstützung
- Vermögensbeteiligung
- Verpflegungszuschüsse
- Versicherungsleistungen
- Warengutscheine
- Weihnachtsfeier
- Werkzeuggeld
- Wertpapierverkauf
- Winterausfallgeld
- Wohngeld
- Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen
- Zukunftssicherungsleistung
- Zuschläge für Feiertagsarbeit
- Zuschläge für Nachtarbeit
- Zuschläge für Sonntagsarbeit
- Zuschläge, mehrere

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Abfindungen		nichts	volle Versteuerung, rechnerische Verteilung nach 1/5-Regelung möglich
Abgeltungsteuer ab 01.01.2009 (für alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen)		nichts	Einheitlicher Steuersatz: 25 % (zzgl. KiSt+SolZ) wird an der Quelle (Bank) einbehalten und direkt ans Finanzamt abgeführt. Liegt der pers. Steuersatz unter 25 %, dann Geltendmachung in der ESt-Erklärung.
Altersteilzeit	§ 3 Nr. 28 EStG	<u>Voraussetzung:</u> Erfüllung der Bedingungen des Altersteilzeitgesetzes <u>steuerfrei:</u> – Aufstockungsbeträge und Zuschläge zur gesetzlichen Rentenversicherung	unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG
Arbeitslosengeld und -hilfe	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	unterliegt dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG, Ausnahme: Arbeitslosengeld II Der Arbeitnehmer-/Werbungskostenpauschbetrag ist in Abzug zu bringen, soweit dieser nicht bereits anteilig bei den verbleibenden Arbeitnehmereinkünften verbraucht wurde. Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind zu berücksichtigen.
Aufmerksamkeiten (von geringem Wert an den Arbeitnehmer oder seine Angehörigen)	R 19.6 LStR	Blumen/Präsente für besondere Anlässe bis zu 40 €	Geld- und Sachzuwendungen in voller Höhe, wenn sie den Wert von 40 € übersteigen
Ausbilder	§ 3 Nr. 26 EStG	Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer öffentlichen Institution oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtung. Der jährliche steuerfreie Höchstbetrag beträgt 2.100 €. Werbungskosten wirken sich erst steuerlich aus, soweit sie den Steuerfreibetrag von 2.100 € übersteigen.	1. Einnahmen aus einer hauptberuflichen Beschäftigung 2. der den Freibetrag übersteigende Betrag

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Aushilfe (kurzfristig oder in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt)	§ 8 Abs. 1 SGB IV § 40 Abs. 1 und 3 EStG R 40a.1 LStR	1. Pauschalierung durch den Arbeitgeber Hinzuverdienstgrenzen bei Frührentnern und Hartz-IV-Empfängern sollten beachtet werden. 2. Bei Abrechnung über die Lohnsteuerkarte sind Arbeitslöhne je nach Steuerklasse durch Ausnutzung der Grund- und sonstigen Freibeträge steuerfrei. Dies ist individuell zu ermitteln.	<ul style="list-style-type: none"> – 5 % + SolZ + KiSt für Aushilfen in der Land- und Forstwirtschaft – 25 % + SolZ + KiSt für kurzfristig Beschäftigte Zu viel gezahlte Steuer durch die monatliche Abrechnung kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung zurückgefordert werden.
Auslagenersatz (Kosten des Arbeitgebers)	§ 3 Nr. 50 EStG R 3.50 (2) LStR	Auslagen sind Aufwendungen des Arbeitgebers, die durch den Arbeitnehmer verauslagt wurden. Gegen ordentlichen Belegnachweis können diese in voller Höhe steuerfrei erstattet werden. Aufwendungen des Arbeitnehmers können steuerfrei erstattet werden, soweit diese nicht vom Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ausgeschlossen sind. Die Belege wie Hotelrechnungen etc. sollten wegen des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer gleich auf die Anschrift des Arbeitgebers ausgestellt werden. Soweit keine Belege vorgelegt werden, ist die Erstattung kleinerer Beträge gegen Erstellung eines Hilfsbelegs mit den jeweiligen Erfahrungswerten (Parkgebühren etc.) möglich. Pauschaler Auslagenersatz möglich, wenn wiederkehrende Ausgaben für repräsentativen Zeitraum (drei Monate) nachgewiesen werden	pauschale Erstattung von Arbeitnehmeraufwendungen ohne Einzelnachweis <ul style="list-style-type: none"> – Ersatz von Kosten für private Lebensführung des Arbeitnehmers
Auslandsmontage	ATE/DBA	Gesamter Lohn bei einer mehr als dreimonatigen Auslandstätigkeit, soweit die Regelungen des Auslandstätigkeitserlasses oder nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (DBA) greifen. Der Nachweis, dass die Einkünfte im Ausland versteuert wurden, ist zu führen.	unterliegen dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG Der Arbeitnehmer-/Werbungskostenpauschbetrag ist in Abzug zu bringen, soweit dieser nicht bereits anteilig bei den verbleibenden Arbeitnehmereinkünften verbraucht wurde. Tatsächlich entstandene Werbungskosten sind zu berücksichtigen. Die ausländischen Einkünfte sind nach den inländischen Besteuerungsregelungen zu ermitteln und dem Progressionsvorbehalt zu unterziehen.

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Autokosten (für Privatwagen)	§ 9 Abs. 2 EStG R 9.5 (3) LStR § 3 Nr. 16 EStG	1. von und zur Arbeitsstätte: nichts 2. bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit: 0,30 € je gefahrenen km oder tatsächliche Kosten und ggf. je mitgenommenen Arbeitnehmer 0,02 € 3. Familienheimfahrten (siehe doppelte Haushaltsführung)	1. 15%ige pauschale LSt + SolZ + KiSt durch den Arbeitgeber ohne Weiterbelastung an den Arbeitnehmer 2. Aufwandsersatz, der über die steuerfrei zahlbaren Beträge hinausgeht 3. Aufwandsersatz, der über die steuerfrei zahlbaren Beträge hinausgeht
BahnCard	§ 3 Nr. 16 EStG	wenn Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers und die ermäßigt abgerechneten dienstlichen Bahnfahrten unter den Fahrtkosten liegen, die ohne die BahnCard entstanden wären.	bei ausschließlicher Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Pauschalierung möglich)
BAföG	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	Einnahmen steuerfrei, jedoch – soweit nicht rückzahlbar – Anrechnung bei den Einkünften des Kindes/Grenzbetrag zum Erhalt des Kindergeldes bzw. zur steuerlichen Abzugsfähigkeit bei Unterstützungsleistungen nach § 33a EStG
Belegschaftsrabatte (die Arbeitnehmern auf die unternehmensüblichen Waren/Dienstleistungen des Arbeitgebers gewährt werden)	§ 8 Abs. 3 EStG	– Rabatte und unentgeltliche Sachbezüge bis 1.800 € pro Jahr – Zur Ermittlung des Preisvorteils für den Arbeitnehmer ist der Endpreis um 4 % zu mindern.	– der den Freibetrag übersteigende Betrag – Pauschalversteuerung nach § 40 EStG. Bemessungsgrundlage ist dann die Differenz zum ungekürzten Endpreis.
Berufskleidung (vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer, unentgeltlich oder verbilligt)	§ 3 Nr. 31 EStG	Aufwendungen für berufstypische Kleidung, deren Nutzung für private Zwecke nahezu auszuschließen ist (Beispiel: Uniform, Spezial-/Sicherheitsschuhe)	nichts bei berufstypischer Kleidung
Berufskraftfahrer	§ 4 Abs. 5 EStG R 9.6 LStR	Berufskraftfahrer können Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Pauschbeträge für Reisekosten steuerfrei erhalten. Daneben können berufsspezifische Aufwendungen wie Kfz-Rechtsschutz, ADAC-Beitrag, Berufshaftpflichtversicherung etc. vom Arbeitgeber steuerfrei übernommen werden.	die die Pauschbeträge für Reisekosten übersteigenden Beträge
Betriebliche Gesundheitsförderung		bis 500€/Jahr (ausgenommen Mitgliedsbeiträge an Sportvereine etc.)	soweit Steuerfreigrenze überschritten wird
Betriebsveranstaltung (Hinweis: Betriebsveranstaltungen dienen der Geselligkeit und Kontaktpflege und nicht der Vermittlung beruflicher Lerninhalte oder Firmeninfos. Dies wären Schulungsveranstaltungen. Die Teil-	R 19.5 LStR § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG	Maximal zwei Veranstaltungen im Jahr: Übernahme der Aufwendungen, soweit diese 110 € je Teilnehmer/Veranstaltung nicht übersteigen. Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers werden diesem zugerechnet.	soweit die Steuerfreigrenzen überschritten werden, in voller Höhe oder Pauschalbesteuerung mit 25 % + SolZ + KiSt durch den Arbeitgeber

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
nahme an Betriebsveranstaltungen ist freiwillig.)			
Bewerbungskosten		Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand für Vorstellungsgespräche - analog zu den Pauschbeträgen für Reisekosten Auslagenersatz für Fotos etc. in voller Höhe	pauschale Vergütungen, soweit damit die angeführten steuerfreien Erstattungen überschritten werden
Bildschirmbrille/-hilfe	H 9.12 LStR	spezielle Brille für die Entfernungsbereiche am Bildschirmarbeitsplatz lt. augenärztlichem Gutachten	nichts, wenn Kosten angemessen sind
Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse	§ 3 Nr. 62 EStG § 3 Nr. 63 EStG	– bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (2010: 2.640 €) – zusätzlich 1.800 € für Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 Übergangswahlrecht für Direktversicherungen , deren Versorgungszusage vor dem 01.01.2005 erteilt wurde: Wahlrecht , wenn die Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen ist, zwischen begrenzter Steuerfreiheit (wie zuvor beschrieben) oder keiner Steuerfreiheit.	übersteigende Beträge Die Bezüge aus den Versicherungen sind in der Auszahlungsphase in voller Höhe steuerpflichtig. Pauschalierung mit 20 % + SolZ + KiSt bis zu einem Betrag von 1.752 € möglich
Doppelter Haushalt (beruflich veranlasst)	§ 3 Nr. 16 EStG	Mehraufwendungen eines beruflich begründeten doppelten Haushalts (weiterer Haushalt am Beschäftigungsort): <ul style="list-style-type: none">• erste und letzte Fahrt:<ul style="list-style-type: none">– 0,30 € je gefahrenen km oder– tatsächlich nachgewiesene Kosten• eine wöchentliche Familienheimfahrt:<ul style="list-style-type: none">– 0,30 € ab dem 1. Entfernungskilometer oder– tatsächliche Kosten für Flugticket• Übernachtungskosten:<ul style="list-style-type: none">– nachgewiesene tatsächliche Kosten– pauschal: 1.–3. Monat 20 € pro Übernachtung, ab 4. Monat 5 € pro Übernachtung• Verpflegung:<ul style="list-style-type: none">– pauschal: 1.–3. Monat siehe Reisekosten Umzugskosten im Rahmen der Begründung, Beendigung oder des Wechsels der doppelten Haushaltsführung (tatsächlicher Aufwand)	Arbeitgebererstattungen, die über die genannten Pauschbeträge hinaus gezahlt werden

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
		Ansatz der Umzugskostenpauschale für sonstige Umzugsaufwendungen, soweit keine höheren Kosten nachgewiesen werden	
Elterngeld	§ 3 Nr. 67 EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b EStG
Erbschaft	§§ 13 ff. ErbStG	<ul style="list-style-type: none"> Ehegatten/eingetr. Lebenspartner bis 500.000 € und zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag von 256.000 € Kinder und Kinder verstorbener Kinder 400.000 € und zusätzlich ein Versorgungsfreibetrag je nach Alter von 10.300 € bis 52.000 € Enkel, wenn Eltern verstorben sind, 400.000 € Enkel 200.000 € Eltern und Großeltern 100.000 € Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedene Ehegatten bis 20.000 € für andere Personen 20.000 € Wohneigentum und Familienbetriebe sind unter bestimmten Bedingungen zusätzlich steuerfrei.	Beiträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen Alle von einer Person innerhalb von zehn Jahren empfangenen Vermögensteile (Erbschaft und Schenkung) werden dabei zusammengerechnet.
Erholungsbeihilfen	R 40.2 LStR § 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	nichts, wenn sie nicht als Unterstützungen anzuerkennen sind	<ul style="list-style-type: none"> alles Pauschalbesteuerung mit 25 % + KiSt + SolZ für folgende Höchstbeträge möglich: <ul style="list-style-type: none"> für Arbeitnehmer 156 € für Ehegatten 104 € für jedes Kind 52 €
Erzieher	§ 3 Nr. 26 EStG	siehe: Ausbilder	
Essenzuschuss (Essen im Betrieb bzw. Ausgabe von Essensmarken)	R 8.1 (7) LStR § 8 Abs. 2 EStG	soweit es den amtlichen Sachbezugswert übersteigt	die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt und dem amtlichen Sachbezugswert Der amtliche Sachbezugswert kann durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden.
Fahrten zur Arbeitsstätte		siehe: Autokosten	
Fehlgeldentschädigung (Kassengeld)	R 19.3 (1) Nr. 4 LStR	pauschal bis zu 16 € monatlich für Arbeitnehmer im Kassen- und Zählendienst	<ul style="list-style-type: none"> bei anderen Arbeitnehmern Zahlungen über 16 €
Firmenwagen (private Nutzung durch den Arbeitnehmer)	H 9.5 LStR	<ol style="list-style-type: none"> für Privatfahrten: nichts für Fahrten von und zur Arbeitsstätte: Zuschuss von 0,30 € möglich für Dienstoffahrten: alles 	<ol style="list-style-type: none"> Fahrtenbuch Privat-km x km-Satz (tatsächlicher Aufwand/gefahrene km) oder

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
	R 4.12 (1) EStR	<p>4. für Fahrten zu mehr als 30 km entfernten ständig wechselnden Einsatzstellen: alles</p> <p>5. bei reiner Außendiensttätigkeit unabhängig von Entfernung und Dauer: alles</p> <p>6. eine Familienheimfahrt pro Woche bei doppelter Haushaltsführung: alles</p> <p>siehe: Sammelbeförderung von Arbeitnehmern</p>	<p>2. 1%-Regelung</p> <p>1 % des Bruttolistenpreises für Privatfahrten</p> <p>+ 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskm für Fahrten Wohnung/Arbeit</p> <p>+ 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskm für steuerpflichtige Familienheimfahrten</p>
Geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	R 40a.1 Satz 1 LStR § 40a Abs. 2 und 2a EStG	<ul style="list-style-type: none"> – monatliches Entgelt bis 400 € – AG zahlt Pauschalabgaben: 15 % RV, 13 % KV (KV entfällt, wenn Arbeitnehmer privat oder nicht krankenversichert ist) 	<p>1. Pauschalsteuer von 2 % oder</p> <p>2. nach LSt-Karte oder</p> <p>3. Pauschalversteuerung mit 20 %, wenn keine Beiträge zur gesetzlichen RV gezahlt werden müssen</p>
Geschenke an Arbeitnehmer		siehe: Aufmerksamkeiten	
Getränke und Genussmittel		zum Verzehr im Betrieb (siehe auch <i>Aufmerksamkeiten</i>); im Übrigen siehe: <i>Belegschaftsrabatte</i>	
Glücksspielgewinne		alles	
Grundstücksverkauf (im Privatvermögen)	§ 23 Abs. 1 EStG § 23 Abs. 3 EStG	<p>Steuerfrei ist der Veräußerungsgewinn, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf der Immobilie mehr als zehn Jahre liegen oder die Immobilie im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.</p> <p>Freigrenze: 600 € pro Jahr</p>	<p>in voller Höhe, soweit die angeführten Bedingungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt sind und der Veräußerungsgewinn die Bagatellgrenze von 600 € übersteigt</p> <p>Der Veräußerungsgewinn ist die Summe des Verkaufserlöses vermindert um die Verkaufskosten und die nach Abzug der steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verbleibenden Anschaffungs-/Herstellungskosten.</p>
Gruppenunfallversicherung			<ul style="list-style-type: none"> – alles oder – Pauschalbesteuerung mit 20 % + SolZ + KiSt durch Arbeitgeber möglich, wenn Betrag jährlich max. 62 € pro Arbeitnehmer nicht übersteigt (ohne Versicherungsteuer)
Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (evtl. Zusammenrechnung mit → geringfügig Beschäftigten)	R 40a.2 LStR	siehe: geringfügig Beschäftigte Pauschalabgaben: 5 % RV, 5 % KV steuerliche Vergünstigung gem. § 35a EStG u.U. für den Arbeitgeber möglich	siehe: geringfügig Beschäftigte
Heimarbeiterzuschläge		Ersatz typischer Aufwendungen, wenn sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	andere Aufwendungen oder typische Aufwendungen, wenn sie die Grenze übersteigen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Hinterbliebenenbezüge (aus öffentlichen Mitteln)	§ 3 Nr. 6 EStG	alle Leistungen/Zahlungen an Wehrdienst-/Zivildienstbeschädigte und Angehörige	
Insolvenzgeld	§ 3 Nr. 2 EStG	alle Leistungen/Zahlungen	Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Job-Ticket	§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG	nichts; siehe Autokosten Bei Bezug eines Job-Tickets durch den Arbeitgeber ist ein Sachbezug bis 44 € im Monat steuerfrei.	in voller Höhe, wenn es kein Sachbezug bis 44 € ist Pauschalversteuerung mit 15 % + SolZ + KiSt möglich ab dem 21. Entfernungskilometer
Jubiläumsfeier		siehe: Betriebsveranstaltung	
Kindergartenplatz	§ 3 Nr. 33 EStG	zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern von Arbeitnehmern für betriebliche und außerbetriebliche Kindergärten oder vergleichbare Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> – Leistungen für Unterricht, Beförderung zum Kindergarten – Leistungen für schulpflichtige Kinder – bei Gehaltsumwandlungen
Krankengeld	§ 3 Nr. 1a EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Kurzarbeitergeld	§ 3 Nr. 2 EStG	alles	unterliegt dem Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)
Minijobs	R 40a.2 LStR	siehe: geringfügig Beschäftigte	
Mobilitätshilfen		von der Agentur für Arbeit gezahlte Leistungen für ehemalige Arbeitslose nach der Beschäftigungsaufnahme, z.B. Fahrt-, Reise- und Umzugskosten, Kosten der doppelten Haushaltsführung	kein Progressionsvorbehalt Minderung der abziehbaren Werbungskosten des Arbeitnehmers
Nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen		siehe: Ausbilder	
Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit	§ 3 Nr. 26a EStG	bei gemeinnütziger Tätigkeit: bis 500 € Aufwandsentschädigung jährlich	Beträge, die 500 € übersteigen
Pensionsfonds, Pensionskasse	§ 3 Nr. 63 EStG	siehe: Direktversicherung	
Pflegegeld	§ 3 Nr. 36 EStG § 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus der Pflegeversicherung an den Pflegebedürftigen und die Weiterleitung an die Pflegeperson	Weiterleitung an andere Personen
Rabatte		siehe: Belegschaftsrabatte	
Reisekosten	§ 3 Nr. 13 EStG R 9.4 LStR R 9.6 LStR	Fahrtkosten: tatsächliche Kosten oder siehe: <i>Autokosten</i> Nebenkosten (z.B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren, Telefonkosten u.Ä.): tatsächliche Kosten	Erstattungen, soweit sie die angegebenen Grenzen übersteigen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
		<p>Verpflegungskosten: pauschal bei Abwesenheit pro Kalendertag von</p> <p>mindestens 8 Stunden: 6 € mindestens 14 Stunden: 12 € mindestens 24 Stunden: 24 €</p> <p>(Wird eine Tätigkeit nach 16 Uhr begonnen und ohne Übernachtung am nächsten Tag vor 8 Uhr beendet, dann werden die Abwesenheitszeiten addiert und dem Tag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.)</p> <p>Übernachungskosten: tatsächliche Kosten (Gesamtpreis für Übernachtung mit Frühstück: 20% = 4,80 € für Frühstück abziehen) oder pauschal 20 €</p> <p>Für jedes Land gelten gesonderte Übernachtungs- und Tagegelder.</p>	<p>Pauschalierung durch Arbeitgeber mit 25 % + KiSt + SolZ möglich, wenn Erstattung 200 % der Verpflegungspauschale nicht übersteigt</p> <p>Erstattungen, soweit sie die angegebenen Grenzen übersteigen</p>
Sachbezug (Bagatellgrenze)	R 8.1 LStR § 8 Abs. 2 EStG	Kostenlose oder verbilligte Sachbezüge sind steuerfrei, wenn ihr Wert 44 € im Monat nicht übersteigt.	alles, wenn der Bezug 44 € monatlich übersteigt keine Umrechnung auf einen Jahresbetrag möglich
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	§ 3 Nr. 38 EStG § 37a EStG	Sachprämien, die zum Zweck der Kundenbindung im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem jedermann zugänglichen planmäßigen Verfahren gewährt werden. Die Sachprämien müssen vom Steuerpflichtigen persönlich in Anspruch genommen werden und bleiben bis 1.080 € im Kalenderjahr steuerfrei. Beispiel: Bonusprogramme („Vielflieger“, „Vielübernächter“)	der übersteigende Betrag oder Pauschalversteuerung mit 2,25 % + SolZ + KiSt
Sammelbeförderung von Arbeitnehmern	§ 3 Nr. 32 EStG	Kostenlose oder verbilligte Beförderung von mehreren Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einem vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeug. Die Notwendigkeit für den betrieblichen Einsatz muss erkennbar sein.	Sammelbeförderung ohne betriebliche Notwendigkeit Pauschalbesteuerung möglich <i>siehe: Autokosten</i>
Schadenersatzleistungen	H 19.3 LStR	Leistungen des Arbeitgebers, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist	in allen anderen Fällen
Schenkung	§ 16 ErbStG	<ul style="list-style-type: none"> • Ehegatten/eingetr. Lebenspartner bis 500.000 € • Kinder und Stiefkinder bis 400.000 € • Enkel bis 200.000 € • Eltern, Geschwister Nichten/ Neffen (Steuerklasse II) bis 20.000 € • andere Personen (Steuerklasse III) bis 20.000 € <p>Wohneigentum/Familienbetriebe unter bestimmten Bedingungen zusätzlich steuerbefreit</p>	<p>Beträge, die die Freibeträge übersteigen</p> <p>Zusammenrechnung aller von einer Person innerhalb von zehn Jahren empfangenen Vermögensteile</p>
Soziales	H 19.3 LStR	unentgeltliche Benutzung von Park-	vom Arbeitgeber gemietete

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
		plätzen, Bade- und Sportanlagen, Aufenthalts- und Erholungsräumen	Tennis- oder Squashplätze zur unentgeltlichen Nutzung
Sozialversicherungsbeiträge		Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit; Arbeitgeberpflichtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie Arbeitgeberzuschüsse zu freiwilligen Versicherungen bis zur Höhe des gesetzlichen Arbeitgeberanteils	Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen
Sparerpauschbetrag	§ 20 Abs. 9 EStG	Alleinstehende 801 €/ Zusammenveranlagte 1.602 €	übersteigende Beträge: 25 % zzgl. SolZ + KiSt (Abgeltungsteuer)
Streikunterstützung		Leistungen der Gewerkschaften an ihre Mitglieder	nichts
Tagungen/Lehrgänge		Ersatz der nachgewiesenen Tagungs-/Lehrgangskosten und ggf. → <i>Reisekosten</i>	Spesen, soweit sie die Pauschbeträge bei <i>Reisekosten</i> übersteigen
Telefonkosten	R 3.50 (2) LStR	Ersatz der Telefonkosten bei Dienstreisen, doppelter Haushaltsführung oder einem beruflich bedingten Umzug oder als Auslagenersatz Berufliche Gespräche vom privaten Telefon können vom Arbeitgeber mit 20 %, max. 20 €, steuerfrei ersetzt werden. (Repräsentativer Durchschnittsbetrag für drei Monate wird für den gesamten Veranlagungszeitraum anerkannt.)	aus anderen Anlässen gezahlte Telefonkosten Beträge, die darüber hinausgehen
Telekommunikationsgeräte des Arbeitgebers (private Mitbenutzung)	§ 3 Nr. 45 EStG	private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte	nichts
Trinkgelder	§ 3 Nr. 51 EStG	Beträge, die freiwillig dem Arbeitnehmer vom Kunden gezahlt werden	Trinkgelder, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat
Übungsleiter		siehe: Ausbilder	
Umzug		Erstattungen inkl. Inserat, Maklergebühr, Schönheitsreparaturen, Beträge des Bundesumzugskostengesetzes für Bundesbeamte pauschale Erstattung für – Ledige 628 € – Verheiratete 1.256 € – jede weitere Person 277 €	Beträge, die die im Bundesumzugskostengesetz für Bundesbeamte angegebenen Grenzen übersteigen
Unfallkosten von Arbeitnehmern		Erstattungen für Kfz-Unfall bei einer Dienstreise	bei Privatfahrten
Unfallversicherungsbeiträge		Beiträge zur Reiseunfallversicherung für Dienstreisen	Beiträge zu anderen Unfallversicherungen

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
Unterhaltssicherung von Wehrpflichtigen	§ 3 Nr. 48 EStG	(soweit nicht Steuerpflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 USG besteht,) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	Leistungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 USG
Unterstützung		Zahlungen bis 600 € aus Unterstützungskassen oder mit Mitwirkung des Betriebsrats	Beträge, die diese Grenzen übersteigen Ausnahme: besonderer Notfall
Vermögensbeteiligung		Vorteile aus unentgeltlichen/verbilligten Überlassungen von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers bis 360 €/Jahr, wenn diese als freiwillige Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen wird und die Beteiligung allen Arbeitnehmern offensteht	übersteigender Betrag
Verpflegungszuschüsse		siehe: Reisekosten	
Versicherungsleistungen	§ 3 Nr. 1a EStG	Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung	andere Versicherungsleistungen
Warengutscheine	R 8.1 LStR	<ol style="list-style-type: none"> beim Arbeitgeber einzulösen: (betreffend Produktpalette des Arbeitgebers) → Sachbezug 44-€-Freigrenze oder der Rabattfreibetrag von 1.080 € Zum Einkauf bei einem Dritten: nur → Sachbezug, wenn der Gutschein auf eine konkret bezeichnete Sache ausgestellt ist. Auf dem Gutschein darf kein Höchstbetrag angegeben sein. Beispiel: Benzingutschein über 20 l Superbenzin ohne Angabe eines Höchstbetrags 	beim Rabattdreibetrag: übersteigender Betrag bei Freigrenze: bei Überschreitung wird alles steuerpflichtig Beträge über 44 € im Monat
Weihnachtsfeier		siehe: Betriebsveranstaltung	
Werkzeuggeld	§ 3 Nr. 30 EStG	Entschädigung für die betriebliche Nutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers	soweit die Zahlungen die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers übersteigen
Wertpapierverkauf (soweit nicht gewerblich)		siehe: Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen	
Winterausfallgeld		siehe: Arbeitslosengeld	
Wohngeld	§ 3 Nr. 58 EStG	alles	
Zukunftssicherungsleistung	§ 3 Nr. 62 EStG	Leistungen wegen gesetzlicher Verpflichtungen oder Ausgaben für Arbeitnehmer, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind	<ul style="list-style-type: none"> freiwillige Beiträge oder Beiträge, die bestimmte Grenzen überschreiten; Pauschalbesteuerung möglich mit 20 % + SolZ + KiSt für max. 1.752 € pro Jahr
Zuschläge			

Thema/Stichwort	Vorschrift	steuerfrei	steuerpflichtig
<p>- für Feiertagsarbeit</p>	<p>§ 3b Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 EStG § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG</p>	<p>Zuschläge für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen und für Arbeit am 31. Dezember ab 14.00 Uhr, soweit sie 125 % des Grundlohns nicht übersteigen; Zuschläge für Arbeit am 24. Dezember ab 14.00 Uhr, am 25. und 26. Dezember und am 1. Mai bis 150 % des Grundlohns Für Schichten, die vor 24 Uhr begonnen haben, gilt auch noch die Zeit bis 4 Uhr des Folgetags.</p>	<p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen</p>
<p>- für Nachtarbeit (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)</p>	<p>§ 3b Abs. 1 Nr. 1 EStG § 3b Abs. 3 Nr. 1 EStG</p>	<p>Zuschläge bis 25 % des Grundlohns bzw. bis 40 %, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wird und die Zuschläge für die Arbeitszeit zwischen 0.00 und 4.00 Uhr gezahlt werden</p>	<p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen</p>
<p>- für Sonntagsarbeit</p>	<p>§ 3b Abs. 1 Nr. 2 EStG § 3b Abs. 3 Nr. 2 EStG</p>	<p>Zuschläge bis 50 % des Grundlohns</p>	<p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen</p>
<p>- mehrere</p>		<p>Steuerfreie Zuschläge für Nachtarbeit am Sonntag oder Feiertag werden addiert. Für Arbeit an einem Sonntag, der auch Feiertag ist, gilt der höhere Zuschlag. Grundsätzlich: Der Grundlohn darf max. 50 €/Std. betragen. Sozialversicherungspflicht besteht ab 25 €/Std.</p>	<p>Beträge, die die angegebenen Grenzen übersteigen Zuschläge, die über einen Grundlohn von mehr 50 €/Std. berechnet werden</p>